

Merkblatt zur Regulierung von Biber Schäden

Gemäß den Vollzugshinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Welche Schäden können ausgeglichen werden?

Ausgeglichen werden folgende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Schäden:

- Fraß- und Vernässungsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen (v. a. Schäden an Feldfrüchten, Obst, Gemüse und Sonderkulturen wie z. B. Christbäumen)
- Flurschäden, wie z. B. durch Uferabbruch oder Biberlöcher
- Sachschäden (insbesondere Maschinenschäden) in der Landwirtschaft
- Schäden aufgrund verletzter oder getöteter Nutztiere, die dem landwirtschaftlichen Betrieb zugehörig sind
- Schäden an Teichanlagen / Fischzucht (Erwerbsfischzucht, **KEINE Hobbynutzung**)
- forstwirtschaftliche Schäden, bei fachgerechter Forstwirtschaft

Nicht ausgeglichen werden sonstige Schäden wie Verkehrsunfälle, Personenschäden, sonstige Schäden von Gewässerbenutzungsberechtigten oder Ähnliches.

Nicht ausgeglichen werden Schäden, für die eine Versicherung eintritt.

Wichtig: Grabenräumungskosten können weder für Landwirte noch Grabenverbände ausgeglichen werden

Welche Voraussetzungen sind für einen Ausgleich erforderlich?

Die Schadenshöhe muss mindestens 50 EUR und darf max. 30.000 EUR betragen.

Die folgenden Schäden liegen meist unterhalb der Bagatellgrenze (nach den Richtsätzen des Bayerischen Bauernverbandes und des Maschinenrings):

Winterweizen oder Raps bis etwa 350m², Mais bis etwa 250m², Zuckerrüben bis etwa 150m²,
1 oder 2 Biberlöcher oder Aufgänge.

Welche Fristen müssen beachtet werden?

Die Schadensmeldung muss innerhalb einer Woche ab Feststellung des Schadens erfolgen. Bei einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind regelmäßige Kontrollen der Felder, analog zum Jagdrecht notwendig.

Achtung: Große Fraßschäden über mehrere 100m², entstehen über viele Wochen und Monate, daher wird eine regelmäßige Kontrolle und Dokumentation (z. B. per Handykamera) empfohlen. Beim Entdecken des ersten Fraßschadens sollte umgehend eine Meldung an das Landratsamt erfolgen, um eventuelle Präventionsmaßnahmen abzustimmen.

Bitte beachten Sie, dass Biber mittlerweile nahezu in jedem Gewässer verbreitet sind und damit Schäden verursachen können. Es wird daher empfohlen, den Mais, besonders nach der letzten Düngung / Pflanzenschutzmittelbehandlung, Raps oder Zuckerrüben schon im Herbst / Winter des Aussaatjahres auf Fraßschäden zu kontrollieren und Präventivmaßnahmen zu ergreifen.

Wann ist mit Problemen beim Ausgleich zu rechnen?

- Verspätete Meldefristen – über 1 Woche ab der Feststellung, speziell wenn Schäden erst zur Ernte oder unmittelbar vor der Ernte erkannt und gemeldet werden
- Schäden in Bereichen wo hinlänglich bekannt ist, dass Biber leben z.B. wegen wiederholter Fraßschäden
- Sonderkulturen und sehr wertvolle Kulturen, wenn keine Schutzmaßnahmen erfolgt sind
- Schäden im Forst, insbesondere Altschäden die bereits überwallt, verwittert oder frisch nachgebissen sind
- Uferbegleitgrün, Hecken und Feldgehölze, da dies keine forstlich genutzten Flächen sind und dort der Biotopschutz nach § 30 und der allgemeine Schutz nach § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes zum Tragen kommt
- Nicht ausreichend dokumentierte Maschinenschäden (kein Foto, keine direkte Meldung)

- Fehlende Rechnungen und Belege
- Unvollständige Auskunft
- Wenn für den Schadensfall eine Versicherung besteht, z.B. Kfz, Haftpflicht, Mehrgefahrenversicherung an den Kulturen und der Ausgleich über die Versicherung erfolgt. Den Geschädigten trifft hierüber eine eigenständige Auskunftspflicht gegenüber der unteren Naturschutzbehörde (UNB).

Die Erstattung eines Biberschadens ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch den Geschädigten oder eine ihm zurechenbare Handlung (Tun oder Unterlassen) mit verursacht wurde. Hat das Verhalten des Geschädigten nur teilweise zum Schadenseintritt beigetragen, ist der Ausgleich ggf. zu kürzen. Das Landratsamt muss dies prüfen und darf, wenn es eine Mitverursachung feststellt, den Schaden nicht ersetzen.

Wie läuft die Schadensregulierung ab?

Die **Schadensmeldung erfolgt durch den Geschädigten** an das Landratsamt Pfaffenhofen, UNB bzw. an einen Biberberater.

- Schäden unter der Bagatellgrenze sind vorab selbst zu dokumentieren. Werden ab dem Zeitpunkt der Feststellung / Dokumentation höhere Schäden erwartet, sind die Schäden innerhalb der einwöchigen Meldefrist zu melden.
- Schäden über der Bagatellgrenze sind durch einen Biberberater oder das Landratsamt aufzunehmen.
- Maschinenschäden sind direkt am Ort (Einbruchstelle), ggf. durch den Geschädigten oder einen Fachmann, zu dokumentieren und direkt an einen Biberberater oder das Landratsamt zu melden (eine direkte Aufnahme von Schäden am Wochenende, am späten Abend oder nachts kann die UNB nicht leisten, weshalb eine gute Dokumentation sehr wichtig ist).

Liegt die Schadensmeldung vollständig vor, muss das weitere Vorgehen mit der UNB / dem Biberberater besprochen werden.

- Prüfung des Sachverhaltes
- Vereinbarung möglicher und notwendiger Präventivmaßnahmen¹
- Bearbeitung des Schadenfalles bzw. Feststellen der Ausgleichsanspruches
- Weiterleitung der ausgleichsfähigen Schäden an das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) erfolgt am Anfang des Folgejahres
- Die Auszahlung des anerkannten Schadens erfolgt im Folgejahr, nach der Zuweisung des StMUV über das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm.

Eine Schadensmeldung sollte folgende Punkte enthalten:

- Komplette Anschrift des Bewirtschafters mit Telefon / Mobil und ggf. E-Mail
- Gemeinde, Gemarkung und Flurnummer – alternativ Karte oder GPS-Koordinaten
- Angebaute Kultur mit geschätzter Schadensfläche in m² und Schädigungsgrad der Schadensfläche in %, idealerweise alle Schadstellen auf einer Karte zuordenbar direkt mit Foto dokumentieren
- Datum der Schadensfeststellung
- Datum und Art der letzten vor der Schadensfeststellung durchgeführten Kulturarbeit
- Bei einer Anerkennung, Kontonummer und Bankverbindung

Wenn Sie noch **Fragen** haben, können Sie uns gerne **persönlich** kontaktieren:
Mail: naturschutz@landratsamt-paf.de, Telefon: 08441 / 27 –315, -311, -316, -323

¹ Das Landratsamt stellt kostenlos Materialien zur Prävention zur Verfügung:

E-Zäune, Maschendraht-Zäune oder Estrichmatten

Bitte mit der UNB Kontakt aufnehmen. Die Ausgabe der Materialien erfolgt ohne Anspruch auf Verfügbarkeit. Ein nachträglicher Ausgleich für selbst beschaffte Präventionsmaterialien ist leider nicht möglich.

Bitte beachten Sie dass bei der Vermeidung von Schäden eine Eigenverantwortung besteht und falls Präventionsmaterialien nicht verfügbar sind, diese im Notfall selbst zu organisieren sind. Für vermeidbare Schäden besteht kein Ausgleichsanspruch.